

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Satzungen des Vereins "Deutsche Gesellschaft für Pilzkunde"

[urn:nbn:de:bsz:31-221400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221400)

gen. Es sollen Pilzausstellungen, Bestimmungskurse und Ausflüge in möglichst weitem Umfange organisiert werden. Durch Errichtung und Bekanntgabe von zuverlässigen Auskunftsstellen soll die wissenschaftliche und praktische Pilzberatung erleichtert werden. Soweit städtische und staatliche Behörden sich der letzteren noch nicht oder in noch nicht ausreichendem Maße angenommen haben, soll von Seite der Gesellschaft auf sie eingewirkt werden. Auch die Aufklärungsarbeit für die Schule soll nach Möglichkeit gefördert werden.

Ein besonderes Augenmerk wird die Gesellschaft der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Pilze widmen. Das Studium der Giftpilze und Pilzgifte soll in Gemeinschaft mit medizinischen Sachverständigen betrieben werden. Auch den Züchtungsmethoden der Pilze wird die Gesellschaft ihr Interesse zuwenden.

Voraussetzung zur Erreichung dieser organisatorischen Maßnahmen ist neben der Tagespresse ein Publikationsorgan, das möglichst weite Verbreitung hat. Als solches kommt nur die „Zeitschrift für Pilzkunde“ in Betracht. (Daneben wird es sich als nötig erweisen, in besonderen Fällen die Tagespresse in Anspruch zu nehmen.) Um der „Zeitschrift für Pilzkunde“ die größtmögliche Verbreitung

zu sichern, hat der Verlag den Abonnementspreis so niedrig wie nur irgend angängig angesetzt. Der Vorstand der Gesellschaft benützt auch diese Gelegenheit, alle Pilzfreunde zum Bezug der Zeitschrift einzuladen, da es ihm nur unter der Voraussetzung weitestgehender Unterstützung in dieser Richtung möglich ist, die angedeuteten und alle andern Ziele, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, zu erreichen.

Nicht weniger notwendig ist es, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesellschaft auf eine Höhe gebracht wird, die die Erreichung ihrer Pläne sicher stellt. Um auch den wirtschaftlich schwach gestellten den Beitritt zu ermöglichen, sind die Mindestbeiträge sehr niedrig gehalten. (12 Mark für Einzelmitglieder, 2 Mark für Angehörige örtlicher Vereine, die der Gesellschaft angegliedert sind, zu zahlen an den Schatzmeister der Gesellschaft Herrn Fritz Quilling, Frankfurt a. M., Postscheckkonto 50117). Der Vorstand gibt sich jedoch der Hoffnung hin, daß jeder, der dazu in der Lage ist, diesen Beitrag freiwillig nach Kräften erhöhen wird. Mitgliederlisten, die zugleich als Quittung für die eingezahlten Beiträge gelten, werden in den laufenden Nummern der „Zeitschrift für Pilzkunde“ veröffentlicht werden.

Satzungen des Vereins „Deutsche Gesellschaft für Pilzkunde“.

§ 1.

Name und Sitz des Vereins.

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Pilzkunde“, Sitz in Würzburg, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg einzutragen.

§ 2.

Zweck.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Pilzkunde. Die Gesellschaft soll einen anregenden Mittelpunkt bilden für wissenschaftliche Bestrebungen, für Erfahrungs- und Forschungsaustausch auf dem theoretischen und praktischen Gebiet der Pilzkunde.

§ 3.

Mittel.

Dieser Zweck soll erreicht werden

- a) durch regelmäßige Zusammenkünfte der Vereinsangehörigen (Kongresse, Versammlungen),
- b) durch Herausgabe einer Zeitschrift, die den Titel führt: „Zeitschrift für Pilzkunde“,
- c) durch Anregung und Förderung von Untersuchungen auf dem gesamten Gebiet der Pilzkunde,
- d) durch Herausgabe eines großen Pilzwerkes,
- e) durch weitere Einrichtungen, wie Ausstellungen, Kurse, Büchereien, Museen etc.

§ 4.

Mitgliedschaft.

Als ordentliches Mitglied werden Einzelpersonen aufgenommen.

Die Anmeldung als Mitglied der Gesellschaft geschieht mündlich oder schriftlich beim jeweiligen Schriftführer oder Schatzmeister. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Zum Ehrenmitglied kann erwählt werden, wer sich um die Pilzkunde oder um die „Deutsche Gesellschaft für Pilzkunde“ besondere Verdienste erworben hat. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschließung. Der Austritt ist mindestens ein Vierteljahr vor Ablauf des Vereinsjahres (30. Juni) schriftlich beim Schriftführer anzuzeigen. Erfolgt die Austrittserklärung später, so ist der Beitrag für das folgende Vereinsjahr zu entrichten.

§ 5.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

a) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. An allen wissenschaftlichen und vereinsgeschäftlichen Versammlungsverhandlungen nehmen sämtliche Vereinsangehörige in gleicher Weise teil.

b) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, der für zwei Vereinsjahre in der Hauptversammlung, in außerordentlichen Fällen vom Gesamtvorstand festgesetzt wird. Mitglieder von Vereinen, die der „Deutschen Gesellschaft für Pilzkunde“ angegliedert sind, zahlen einen geringeren Betrag.

§ 6.

Geschäftsführung.

Die „Deutsche Gesellschaft für Pilzkunde“ wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 B.G.B. ist der I. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Schriftführer. Die Gesamtvorstandschafft setzt sich zusammen aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, Schatzmeister und zwei Beisitzern.

Durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder wird in der Hauptversammlung die Vorstandschaft durch absolute Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt.

§ 7.

Satzungsänderungen.

Änderung der Satzungen kann in der Regel nur auf Hauptversammlungen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erfolgen, wenn sie von mindestens 5 Mitgliedern beantragt wird. Diese Anträge müssen, begründet, mindestens 3 Monate vor der Hauptversammlung eingereicht und spätestens 4 Wochen vorher in der Vereinszeitung veröffentlicht werden.

§ 8.

Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung findet möglichst alle zwei Jahre statt, tunlichst abwechselnd in einer Stadt im Süden und Norden Deutschlands. Jede Hauptversammlung bestimmt Zeit und Ort der nächsten Versammlung. Die Berufung erfolgt durch die Vereinszeitschrift mindestens 4 Wochen vor dem Termin. Die Beschlüsse der Versammlungen werden durch Protokoll beurkundet, das vom Vorsitzenden und mindestens einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9.

Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Zahl der Mitglieder auf schriftlichem Abstimmungswege oder in einer Hauptversammlung mit Zweidrittelstimmenmehrheit sich dafür entscheidet. Die Bestimmung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens trifft auf dem gleichen Wege die Mitgliedschaft mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Das Vermögen muß einem den Vereinsbestrebungen verwandten Zweck zugeführt werden.

Würzburg, 13. Juli 1922.